



Reglement der Geschäftsprüfungskommission Thayngen

vom 12.03.2020

Reglement der Geschäftsprüfungskommission Thayngen

Der Einwohnerrat Thayngen erlässt, gestützt Art. 66 bis 70 des Kantonalen Gemeindegesetzes¹ und Art. 21 und 22 der Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Thayngen² das folgende Reglement.

1. Konstituierung der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied der GPK zur konstituierenden Sitzung ein. Das einladende Mitglied eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Konstituierung

2. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Die GPK behandelt als ständige Kommission des Einwohnerrates die ihr durch die gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Geschäfte und Prüfungsaufgaben.

Die GPK ist befugt, die Prüfung der Jahresrechnung einer externen Revisionsstelle zu übertragen.

Artikel 3

Die GPK versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin

Versammlung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Prüfungsaktivitäten, so oft es diese erfordern
- b) auf Verlangen des Einwohnerrates
- c) auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens zwei Mitgliedern der GPK

In den Fällen b) und c) muss auf Verlangen die Sitzung innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

¹ Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, SHR 120.100

² Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Thayngen vom 1. Juli 2019

Beschlussfähigkeit Die GPK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Einladung Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 10 Tage vorher, zusammen mit einer Traktandenliste einzuladen. Alle Akten zu den Traktanden stehen den Mitgliedern beim Präsidium bzw. in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

Zur Behandlung spezieller Fragen oder Themen können weitere Fach- oder Amtspersonen beigezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

Artikel 4

Öffentlichkeit Die Sitzungen der GPK sind nicht öffentlich.

3. Büro der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 5

Büro der GPK Die GPK wählt ihr Büro, bestehend aus Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden in offener Wahl gewählt.

Der Protokollführer/die Protokollführerin kann ein Mitglied der Kommission oder eine aussenstehende Person sein. Ist der Protokollführer/die Protokollführerin eine aussenstehende Person, hat diese nur eine beratende Stimme.

Mit Ausnahme des letzten Jahres einer Amtsperiode wählt die GPK in der letzten Sitzung eines Kalenderjahres das Büro für das folgende Jahr.

Artikel 6

Sitzungsleitung Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung des Reglements. Bei Abwesenheit wird die Leitung vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin übernommen.

4. Verhandlungen der GPK

Art. 7

Traktandenliste Die Sitzungen werden unter Hinweis auf die vom Präsidium festgelegte Traktandenliste sowie nachträglich eingegangene Geschäfte eröffnet. Die GPK kann Änderungen der Tagesordnung beschliessen.

Artikel 8

Die Protokollführerin/der Protokollführer hält die behandelten Themen und allfällige Beschlüsse in einem Kurzprotokoll fest, welches zuhänden aller Mitglieder verteilt wird. Die GPK entscheidet über Ausnahmen für Sitzungen, für welche nur ein summarisches Protokoll erstellt wird.

Protokoll

Artikel 9

Es gilt die Ausstandsregelung gemäss Gemeindegesetz.

Ausstand

Artikel 10

Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen liegt die Mehrheit bei demjenigen Teil, zu welchem die Präsidialstimme gehört.

Stimmengleichheit

5. Aufgaben und Rechte der GPK

Artikel 11³

Die Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Thayngen hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

Aufgaben der GPK

- a) Prüfung der gesetzlichen Ordnungsmässigkeit, der materiellen Richtigkeit und Vollständigkeit mit schriftlicher Bestätigung der Korrektheit der gesamten Rechnungsführung und Rechnungslegung
- b) Vorberatung des Finanzplanes, des Budgets und des Steuerfusses
- c) Prüfung, ob das Budget den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht
- d) Prüfung der Einhaltung des Budgets, der Investitionskredite und der Beschlüsse sowie die Einhaltung der entsprechenden kantonalen Finanzvorschriften
- e) Prüfung der Investitionsabrechnungen
- f) Das Vorhandensein und die Zweckmässigkeit der Kontrollsysteme und Betriebsabläufe, deren Einhaltung, die Einhaltung der Kompetenzen und der definierten Betriebsabläufe
- g) Die Prüfung von weiteren Geschäften des Gemeindehaushaltes

Auf Anfrage berät die GPK den Gemeinderat in Fragen der Gestaltung des Finanzhaushaltes, der Rechnungslegung insbesondere über allgemeine Neuerungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens sowie des Controllings und der internen Kontrollsysteme (IKS).

Der Gemeinderat kann die GPK für weitere Geschäfte des Haushalts zur

³ Artikel 67 des Gemeindegesetzes und Gemäss Artikel 21 der Ortsverfassung

finanzpolitischen Stellungnahme beiziehen.

Artikel 12

Externe Revisionsstelle Die GPK kann für ihre Prüfungsaktivitäten eine externe Revisionsstelle beiziehen). Der Gemeinderat wählt diese auf Antrag der GPK. Zusammenarbeit und besondere Revisionsschwerpunkte werden gemeinsam von GPK und Revisionsfirma festgelegt.

Die GPK ist die Auftragsgeberin für die externe Revisionsstelle. Die GPK bestimmt jedes Jahr verschiedene Schwerpunkte, die speziell zu prüfen sind.

Die Berichterstattung der externen Revisionsstelle erfolgt an die GPK. Die Berichte werden zur Kenntnis an den Gemeinderat weitergeleitet. Die allgemeinen Aussagen fliessen in die offiziellen Berichte der GPK an den Einwohnerrat ein.

Artikel 13

Auskunfts- und Einsichtsrecht Die GPK ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Bücher, Belege, Protokolle des Gemeinderates und andere Akten zu nehmen, welche zur Prüfung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die GPK kann in die Steuerregister Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Akten der einzelnen Steuerpflichtigen.

Artikel 14

Sachverständige Die GPK ist befugt, in Absprache mit dem Gemeinderat für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Artikel 15

Berichterstattung an den Einwohnerrat Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Einwohnerrat schriftlich Bericht über Ergebnisse der eigenen und der von externen Stellen durchgeführten Kontrollen und gemachten Feststellungen, verbunden mit den entsprechenden Anträgen. Der Gemeinderat hat in allen Fällen das Vorberatungsrecht.

Über ihre übrigen Tätigkeiten kann die Geschäftsprüfungskommission einen Rechenschaftsbericht zuhanden des Einwohnerrates erstellen.

Artikel 16

Interne Berichte an den Gemeinderat Über weitere Vorkommnisse und Feststellungen bezogen auf Behörden, Verwaltung und Betrieben der Gemeinde kann die GPK interne Berichte an den Gemeinderat erstellen.

6. Pflichten der GPK-Mitglieder

Artikel 17⁴

Soweit die Kommissionsmitglieder von Tatsachen Kenntnis erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie zur Geheimhaltung – auch dem Einwohnerrat gegenüber – verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach einem Ausscheiden aus dieser Kommission bestehen.

Geheimhaltungspflicht

7. Schlussbestimmungen

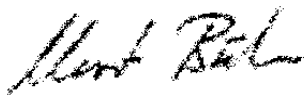
Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 26. August 2010 und tritt mit dem Beschluss des Einwohnerrates Thayngen in Kraft.

Thayngen, 20. Februar 2020

Geschäftsprüfungskommission Thayngen



Dr. Marco Passafaro
Präsident



Kurt Bühler
Vizepräsident

Vom Einwohnerrat in der Sitzung vom 12. März 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Einwohnerrat Thayngen



Karin Germann
Präsidentin



Andreas Wüthrich
Aktuar

⁴ Art. 14 Gemeindegesetz